

S T A T U T E N

des Tiroler Badmintonverbandes

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002



ÜBERSICHT

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstands
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Schiedsgericht
- § 16 Freiwillige Auflösung des Verbandes
- § 17 Allgemeines

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „TIROLER BADMINTON VERBAND“ und wird im folgenden Text kurz TBV genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Haus des Sports, Stadionstrasse 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Die Vertretung der ordentlichen Mitglieder (Vereine) und Verbandsangehörigen, die Wahrung ihrer Interessen in jeglicher Hinsicht sowie ihre Unterstützung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
 - b) Die Verbreitung, Förderung und Pflege des Badmintonsports im Bundesland Tirol
 - c) Die alljährliche Durchführung von Landesmeisterschaften im Badminton für Mannschaften sowie im Einzel-, Doppel- und Mixedbewerb für beide Geschlechter und alle vertretenen Altersklassen gemäß den Richtlinien des TBV.



- d) Die Regelung, Koordinierung und Überwachung des Wettspielbetriebes in Anlehnung an die Regelungen des ÖBV.
- e) Die Durchführung und Beschickung von Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art, soweit sie nicht an Verbandsmitglieder delegiert oder zur Durchführung vergeben wurden.
- f) Die Wahrung des Ansehens des Badmintonsports allgemein und insbesondere im Bundesland Tirol.
- g) Die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten in den Massenmedien sowie in einer eigenen Verbandszeitschrift, wobei diese Tätigkeiten auch an Verbandsmitglieder delegiert werden können.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Sportveranstaltungen,
 - b) Werbe- und Promotionsveranstaltungen,
 - c) Gesellige Zusammenkünfte, Sportreisen, Vorträge, Versammlungen,
 - d) Einrichten einer Fachbibliothek und Schaffung von Unterstützungsmaterial,
 - e) Herausgabe von Mitteilungsblättern.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Nenn gelder, Gebühren,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes aller Art,
 - c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen wie Sponsorleistungen,
 - d) Subventionen durch den ÖBV,
 - e) Subventionen aus öffentlichen für den Sport bestimmten Mitteln, durch das Land Tirol und die Gemeinden,
 - f) Allg. Sportförderungsmittel.
- (4) Die Festlegung von Beiträgen ist ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft



- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, sowie Verbandsangehörige.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.
- (3) Verbandsangehörige:
Das sind alle über den ÖBV oder direkt dem TBV gemeldete Einzelmitglieder der Vereine bzw. Sektionen sowie die Funktionäre des Verbandes und assoziierte Einzelmitglieder (z.B. Lehrer, Übungsleiter, Lehrwarte, Trainer, etc.), die direkt beim TBV angemeldet werden können.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Mitglieder des TBV können alle Vereine mit Sitz im Bundesland Tirol sein.** Voraussetzungen dazu sind:
 - a) dass der Badminton sport ausgeübt wird,
 - b) dass die zuständige Behörde vorher einen Nichtuntersagungsbescheid für den jeweiligen Verein erlassen hat,
 - c) dass die Vereinsstatuten weder mit Grundsätzen des TBV noch des ÖBV in Widerspruch stehen,
 - d) Die Vereine haben im Allgemeinen die gleichen Aufgaben wie der Landesverband, übertragen auf das Gebiet, in dem der Verein tätig ist.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.



§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt aus dem TBV kann jederzeit erfolgen. Die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen sind jedoch zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).



§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine **ordentliche Generalversammlung des TBV** findet alle 3 Jahre im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) **Anträge zur Generalversammlung** sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (Vereine) des TBV. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder haben nur beratende Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Weiters erhält jedes ordentliche Mitglied (Verein) entsprechend der Anzahl seiner gemeldeten Einzelmitglieder (Verbandsangehörigen) mit Stichtag der Einladungsaussendung Zusatzstimmen wie folgt:

21 - 40 Mitglieder	1 Zusatzstimme	61 - 80 Mitglieder	3 Zusatzstimmen
41 - 60 Mitglieder	2 Zusatzstimmen	über 80 Mitglieder	4 Zusatzstimmen
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen



das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten (Obmann) und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der



umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);



- (3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer



- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbindlich umzusetzen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Be-



schluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Allgemeines

In allen unzureichend geregelten oder gänzlich unregelten Fällen entscheidet der Vorstand. Dabei ist nach Möglichkeit sinngemäß nach den Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des ÖBV zu entscheiden.

Innsbruck, am 19. Juni 2007

Iris Sondershaus
Präsidentin

Mag. Gerald Fischnaller
Schriftführer

Raum für behördlichen Genehmigungsvermerk: